

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1973

zur Festsetzung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzierung der von der Französischen Republik getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm in Form von Eiprodukten

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/160/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/71 des Rates vom 20. Juli 1971 über die Lieferung von Eiprodukten an das Welternährungsprogramm ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/71 hat die Französische Republik die Ausgabenansätze über die getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe in Form von Eiprodukten eingereicht.

Die von der Französischen Republik getätigten und gemeinschaftlich finanzierbaren Ausgaben belaufen sich auf 369 909,37 ffrs, gleich 66 600,06 Rechnungseinheiten.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/71 bestimmt, daß diese Ausgaben den für die Nahrungsmittelhilfe bereitgestellten Mitteln des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften angelastet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftliche Finanzierung der von der Französischen Republik getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe in Form von Eiprodukten beträgt 369 909,37 ffrs, gleich 66 600,06 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 7. 1971, S. 9.